

Arbeitszeugnisse richtig lesen



Ihr Referent: Rechtsanwalt Michael C. Ursel

Kanzlei München

Implerstr. 2
81371 München
Tel: 089 39295610

Kanzlei Peißenberg

Carl-von-Ossietzky 22
82380 Peißenberg
Tel. 08803 4781049

Mobil: 0176 24075742

info@rechtsanwalt-ursel.de
www.rechtsanwalt-ursel.de

Inhalte



- Welche Bestandteile dürfen in einem Arbeitszeugnis nicht fehlen?
- Wie erkenne ich Falle im Arbeitszeugnis?
- Wie bekomme ich ein karriereförderndes Zeugnis?
- Wie wehre ich mich gegen ein schlechtes Zeugnis?



Rechtsgrundlage

- Für Arbeitnehmer, gilt seit 1.1.2003 § 109 GewO. Dieser lautet:
 - (1) *Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.*
 - (2) *Das Zeugnis muss klar und verständlich formuliert sein. Es darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußereren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen.*
 - (3) *Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.*
- Bei Auszubildenden gilt § 16 BBiG.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!